

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen autismus schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

autismus schweiz hat den Zweck, die Lebenssituation der Menschen mit Autismus und deren Angehörigen in der Schweiz zu verbessern. autismus schweiz **richtet seine Tätigkeiten auf alle Betroffenen im Autismus-Spektrum und auf Menschen jeden Alters aus.**

Um für die Betroffenen Verbesserungen zu erzielen, setzt autismus schweiz folgende Schwerpunkte:

- Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung
- Aus- und Weiterbildung für Eltern, Betroffene und Fachpersonen
- Unterstützung und Durchführung von autismspezifischen Projekten und Anliegen
- Ferien und Freizeitangebote für Menschen mit Autismus
- Förderung der Vernetzung von Betroffenen, Angehörigen und Organisationen

autismus schweiz ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen oder gewinnorientierten Zwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Gönnermitgliedern (Supportern)

Aktivmitglied von autismus schweiz können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern und den statutarischen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen; eine Anmeldung ist jederzeit möglich. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme in den Verein, er entscheidet endgültig. Die jeweils gültige Fassung der Vereinsstatuten wird auf der Webseite www.autismus.ch publiziert und wird auf Anfrage persönlich zugestellt.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung ernannt. Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den Verein autismus schweiz in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit und haben volles Stimmrecht.

Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht und bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 3

Austrittserklärungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, ist auf das Ende eines Jahres per 31. Dezember möglich.

Statuten

Art. 4

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 5

Organe von autismus schweiz sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A. Die Vereinsversammlung

Art. 6

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Genehmigung und Änderung der Vereinsstatuten
- f) Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- m) alle weiteren Geschäfte, welche nicht dem Vorstand übertragen sind

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem oder der Vorsitzenden der Stichtentscheid zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Elternpaare und institutionelle Mitglieder (Institutionen, Firmen, Organisationen) haben eine einzige Stimme. Stimmhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

Auf Antrag eines Stimmberechtigten beschliesst die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen über eine geheime Wahl. Bei Wahlen gilt primär das absolute Mehr, falls das absolute Mehr nicht erreicht wird, gilt im 2. Durchgang das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 7

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Weitere Vereinsversammlungen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin auf Beschluss des Vorstands.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor deren Durchführung. Einladungen über E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens Ende Februar schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Sämtliche Mitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

B. Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin
- b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
- c) dem Finanzverantwortlichen oder der Finanzverantwortlichen
- d) 3 bis 8 weiteren Vorstandsmitgliedern

Mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, womit die Ausrichtung einer Entschädigung, die über den Ersatz von Spesen und einer angemessenen Vergütung für die Besorgung besonderer Aufträge hinausgeht, ausgeschlossen ist.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin werden einzeln von der Vereinsversammlung gewählt. Auf Antrag eines Stimmberechtigten beschliesst die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen über eine Einzelwahl der übrigen Vorstandsmitglieder.

Art. 9

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Führung der Geschäftsstelle
- b) die Wahl des Geschäftsstellenleiters oder der Geschäftsstellenleiterin
- c) die Vorbereitung der Vereinsversammlung
- d) die Führung der laufenden Geschäfte
- e) die Vertretung von autismus schweiz nach aussen
- f) die rechtsverbindlichen Verpflichtungen von autismus schweiz, dazu bedarf es der kollektiven Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder des Geschäftsstellenleiters oder der Geschäftsstellenleiterin
- g) die Ernennung des oder der Delegierten für den Table Ronde in Bezug auf die Leistungsvereinbarung mit dem BSV
- h) die Delegation einer Person in den Steuerungsausschuss von autismus schweiz, autisme suisse romande und autismo svizzera italiana. In der Regel wird der Präsident oder die Präsidentin delegiert. In begründeten Ausnahmefällen kann dies auch eine andere Person sein,
- i) die Bestimmung einer zusätzlichen Person mit beratender Stimme ohne Stimmrecht für den Steuerungsausschuss von autismus schweiz, autisme suisse romande und autismo svizzera italiana für die Dauer von 3 Jahren in begründeten Fällen. Sie kann wiedergewählt werden.

Art. 10

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ausserdem wird eine Sitzung einberufen, wenn drei Mitglieder des Vorstands unter Angabe der zu behandelnden Traktanden dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 11

Der Präsident oder die Präsidentin besorgt die Vereinsleitung und führt den Vorsitz der Vereinsversammlung und des Vorstands. Im Verhinderungsfall vertritt ihn/sie der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Geschäftsstellenleiter oder die Geschäftsstellenleiterin besorgt im Auftrag des Vorstands die ihm/ihr anvertrauten Arbeiten gemäss Pflichtenheft.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien, auch für den Geschäftsstellenleiter oder die Geschäftsstellenleiterin.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. Finanzielles

Art. 13

Die Ausgaben von autismus schweiz werden hauptsächlich aus folgenden Mitteln bestritten:

- a) aus den Mitgliederbeiträgen
- b) aus Beitragsleistungen der öffentlichen Hand
- c) aus Spenden und Zuwendungen aller Art
- d) aus Erträgen aus Veranstaltungen, Sponsoring, Legaten
- e) aus Gönnerbeiträgen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Auflösung des Vereins

Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Der Beschluss der Vereinsversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

VI. Statutenrevision

Art. 15

Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten wird von der Vereinsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 16

Diese Statutenänderungen wurden an der Vereinsversammlung vom 25. Mai 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Die Präsidentin:



Rita Apfelbaum
autismus schweiz

Die Geschäftsleiterin:



Regula Buehler
autismus schweiz